

Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 12.12.2007 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 18.12.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 11.01.2008 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

Inhalt

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Modularten und -formen

II Aufbau des Studiums

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Mentoring
- § 10 Propädeutik
- § 11 Pflichtmodule
- § 12 Wahlpflichtmodule
- § 13 Vertiefungsrichtungen
- § 14 Praktika
- § 15 Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)
- § 16 Praxisprojekt

III Schlussbestimmungen

- § 17 In- Kraft- Treten, Übergangsregelung

Anlagen

- Modultafel
- Praktikumsordnung

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena (FH Jena) .

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Ordnung und der Prüfungsordnung sicher, dass das Studium nach 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena ist nach § 60 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG):

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 60 (1) 3. ThürHG).

Für qualifizierte Berufstätige gilt § 63 ThürHG.

Für ausländische Studienbewerber gilt § 64 ThürHG.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Das Studium wird mit dem auf die Bachelorarbeit folgenden Kolloquium abgeschlossen.

§ 6 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der FH Jena.
- (3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.
- (4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.

§ 7 Modularten und -formen

- (1) Module werden angeboten als:

- Pflichtmodul (P),
- Wahlpflichtmodul (WP),
- Vertiefungsmodul (VT)

- (2) Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:

- Seminar (S),
- Vorlesung (V),
- Übung (Ü),
- Praxisreflexion (PR),
- Supervision (SV),
- Exkursion (Ex),
- Projekt (PRO),
- Mentoring (M)

- (3) Eine Vorlesung (V) hat bis ca. 60 Teilnehmer. Ein Seminar (S) hat bis ca. 30 Teilnehmer. Eine Übung (Ü) hat ca. 20 Teilnehmer. Praxisreflexionsveranstaltungen (PR) sind Übungen, die der Orientierung der Studierenden im Arbeitsfeld, der Theorie-Praxis Integration und systematischen Reflexion von beruflichem Handeln und Strukturen dienen. Supervision (SV) sind Übungen, die ein reflexives, subjekt- und gruppenorientiertes Lehr-Lern-Verfahren beinhalten und der Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz dienen. Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen, die im Praxisfeld selber durchgeführt werden. Projekte (PRO) sind Veranstaltungen, bei denen forschendes und handelndes Lernen im Vordergrund steht.

II Aufbau des Studiums

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist auf 7 Semester angelegt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut.
Es umfasst:

1. Mentoring (M)
2. Propädeutik (PP)
3. Pflichtmodule (P)
4. Wahlpflichtveranstaltungen (WP)
5. Vertiefungsrichtungen (VT)
6. Praktika
7. Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)
8. Praxisprojekt (PSP)

Zusätzlich können Wahlveranstaltungen (W) besucht werden.

(3) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren. Die Anlagen I A und I B enthalten die Modultafel für das Studium.

§ 9 Mentoring

(1) Der Dekan bestellt für ca. 15 Studierende des Bachelorstudienganges unmittelbar zu Beginn ihres Studiums an der Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, einen persönlichen Mentor. Der Studierende kann einmalig die Zuordnung zu einem anderen Mentor beantragen. Weitere Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Mentor kann nur sein, wer Lehrender dieses Fachbereiches ist.

(3) Für jeden Studierenden werden mit dieser Zuordnung während der ersten 3 Fachsemester Mentorengespräche als Einzel- und Gruppenveranstaltungen angeboten. Sie beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studierkompetenz und der Studiengestaltung.

(4) Für die Studierenden kann in Abhängigkeit von den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch verpflichtend vorgesehen werden. Darüber hinaus können jederzeit weitere individuelle Mentorengespräche vereinbart werden. Die Ergebnisse eines individuellen Mentorengesprächs werden vom Studierenden protokolliert; das Protokoll wird vom Mentor abgezeichnet.

(5) Die Teilnahme am Mentorenprogramm ist verpflichtend und wird mit der Erbringung einer Studienleistung in Form eines Protokolls verknüpft.

§ 10 Propädeutik

- (1) Das Modul soll grundlegende Kompetenzen eines wissenschaftlichen Studiums und wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
- (2) Dazu gehört:
 - Propädeutik 1, in der Kompetenzen zur Textverarbeitung, Dokumentations- und Präsentationsmethoden und die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt werden
 - Propädeutik 2, Sprachen¹ (aus dem Sprachbereich ist eine Sprachveranstaltung über 1 Semester Dauer zu belegen)
- (3) Die Module 1.002 und 1.003, Propädeutik 1 und Propädeutik 2 umfassen jeweils 3 ECTS (3 SWS)
- (4) Weitere mögliche Veranstaltungen sind Ringvorlesungen (W).

§ 11 Pflichtmodule

- (1) Das Ziel der Pflichtmodule ist es, ein entsprechend dem Gegenstand der Disziplin wissenschaftliches, theoretisch fundiertes und anwendungsbezogenes Grundwissen, in den weiterführenden Pflichtmodulen die Vermittlung wissenschaftlich fundierter, anwendungsbezogener Qualifikation als Grundlage selbständiger beruflicher Tätigkeit in den Aufgabefeldern sozialer Arbeit zu vermitteln.
- (2) Folgende Pflichtmodule werden angeboten:
 - (1.001) Mentoring, umfasst insgesamt 2 ECTS (3 SWS)
 - (1.002) Propädeutik 1, umfasst insgesamt 3 ECTS (3 SWS)
 - (1.004) Soziale Arbeit 1- Grundlagen Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 9 ECTS (6 SWS)
 - (1.005) Recht 1- Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts. Grundlagen des öffentlichen Rechts/ Sozialverwaltungsrecht, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
 - (1.006) Recht 2- Familienrecht; Jugendhilferecht; Recht der Existenzsicherung, umfasst insgesamt 6 ECTS (6 SWS)
 - (1.007) Psychologie 1- Grundlagengebiete der Psychologie, umfasst insgesamt 9 ECTS (6 SWS)
 - (1.008) Soziologie 1- Soziologie für die Soziale Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
 - (1.009) Soziologie 2- Kriminologie der Sozialen Arbeit, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

¹ Je nach Möglichkeiten und Kapazitäten der Fachhochschule können u. a. Englisch, Französisch, Russisch oder Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende gewählt werden.

- (1.010) Sozialpolitik- Grundlagen der Sozialpolitik, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.011) Kulturelle Kommunikation 1- Nonverbale und verbale Kommunikation für die Gesprächsführung, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.012) Erziehungswissenschaften 1- Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.014) Methoden der Sozialen Arbeit 1- Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (6 SWS)
- (1.015) Gesundheitswissenschaften, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.016) Sozialmanagement 1- Betriebsaufbau, Finanzierung & Rechnungswesen, Gemeinnützigkeit, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.020) Forschungsmethoden, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.022) Soziale Arbeit 2- Theoretische Zugänge Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.025) Sozialmanagement 2- Marketing, Qualitätsmanagement, Organisationslehre, Personalmanagement, Rechtsformen, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.026) Kulturelle Kommunikation 2- Bildkommunikation und Medienpädagogik, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.029) Erziehungswissenschaften 2- Bildungs- und Erziehungstheorien, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.031) Bachelor Arbeit, umfasst insgesamt 12 ECTS

§ 12 Wahlpflichtmodule

(1) Das Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, ergänzende Qualifikationen und Fertigkeiten zu vermitteln, die in aufbauenden Modulen vertieft werden können.

(2) Wahlpflichtcharakter haben folgende Module:

(1.003) Propädeutik 2- Fremdsprachen, umfasst insgesamt 3 ECTS (3 SWS)

(1.013) Orientierungspraktikum, umfasst insgesamt 10 ECTS (1 SWS)

(1.017) Allgemeinbildendes Modul, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

(1.018) Berufspraktisches Semester, umfasst insgesamt 30 ECTS (9 SWS)

(1.019) Praxisprojekt, umfasst insgesamt 9 ECTS (4 SWS)

(1.021) Methoden der Sozialen Arbeit 2- Konzepte methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

(1.023) Psychologie 2- Angewandte Psychologie für die Soziale Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

(1.024) Recht 3- Rechtliche Vertiefungsgebiete, umfasst insgesamt 9 ECTS (4 SWS)

(1.027) Vertiefung Methoden, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

(1.028) Vertiefung Arbeitsfeldbezogen, umfasst insgesamt 12 ECTS (8 SWS)

(1.030) Ethik- Ethik und professionelles Handeln, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

§ 13 Vertiefungen

(1) Studienziele der Vertiefungsrichtungen sind:

1. Befähigung, wissenschaftliche Erkenntnisse nach ihrer berufspraktischen Bedeutung befragen und zuordnen zu können,
2. Befähigung, jeweils arbeitsfeldspezifisch die Zusammenhänge von rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, Spezifika der Klientel und seiner Lebenslagen und dem methodischen Handeln der Sozialarbeit zu reflektieren,
3. durch die Ermittlung und Analyse von Fragestellungen aus der Praxis zur theoretischen Reflexion beizutragen,
4. Bedingungen, Möglichkeiten, Grenzen und Aufgaben sozialer Arbeit zu erfahren und zu reflektieren.
5. Folgende Module der Vertiefungsrichtungen können studiert werden:

(2) Vertiefungen sind folgende Module:

(1.027) VT Methoden, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

(1.028) VT Arbeitsfeldbezogen, umfasst insgesamt 12 ECTS (8 SWS), dabei sind zwei arbeitsfeldbezogene Vertiefungen aus dem Angebot zu wählen.

§ 14 Praktika

- (1) Neben dem berufspraktischen Semester im 4. Semester werden die Praktika als Orientierungspraktika im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Das Orientierungspraktikum umfasst insgesamt 7 Wochen und ist im Zeitraum vom 1. Semester bis zum Beginn des berufspraktischen Semesters abzuleisten. Der Beginn des berufspraktischen Semesters setzt das Absolvieren der Orientierungspraktika des Moduls 1.013 voraus. Orientierungspraktika sind in einem Umfang von 1x 4 Wochen + 1x3 Wochen oder 1x7 Wochen oder 1x4 Wochen Praktikum plus 1x studienbegleitend abzuleisten.
- (3) Orientierungspraktika sind in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bei einem öffentlichen oder freien Träger in der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten. Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums sind ein Praxisbericht und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung. Wird das Orientierungspraktikum geteilt, ist zu jedem Teil ein Praxisbericht und der Besuch einer Reflexionsveranstaltung verpflichtend.
- (4) Orientierungspraktika in studienbegleitender Form erstrecken sich über die Veranstaltungszeit eines Semesters. Sie finden i. d. R. wöchentlich in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit statt. Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung ist Voraussetzung zur Anerkennung eines studienbegleitenden Praktikums.
- (5) Näheres zu den Praktika einschließlich des berufspraktischen Semesters regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 2).

§ 15 Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)

- (1) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studenten Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen.
- (2) Ein berufspraktischer Schwerpunkt dauert ein Semester (4. Semester), begleitet das Berufspraktikum und findet in festen, praxisfeldspezifischen Gruppen statt.
- (3) Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst insgesamt 9 Semesterwochenstunden.

Die Seminarangebote im Ausbildungsschwerpunkt sollen umfassen:

- Intensiveeinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion und
- Vertiefungsseminare in einem Gesamtumfang von 6 SWS
- Supervision.

§ 16 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt dient dem Studienziel, im Anschluss an das berufspraktische 4. Semester die Berufsfähigkeit im Sinne von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit herzustellen.
- (2) Das Praxisprojekt ist ein von der Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht.
- (3) Das Modul Praxisprojekt 1.019 umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

III Schlussbestimmungen

§ 17 In- Kraft- Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2007/2008 aufnehmen.
- (3) Für alle übrigen Studenten gilt die Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit vom 24.04.2001, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Nummer 1 vom 15. Mai 2004 weiter.

Die Rektorin der
Fachhochschule Jena

Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig

Anlage I A: Modultafel Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit

1.Sem 30,5 cp 22 SWS	1.001 Mentor. 0,5 cp 1 SWS	1.002 Propäd.1 3 cp 3 SWS	1.004 Soziale Arbeit 1 6 cp 4 SWS	1.005 Recht 1 6 cp 4 SWS	1.007 Psych. 1 3 cp 2 SWS	1.008 Soziol.1 3 cp 2 SWS	1.010 Sozialpol. 3 cp 2 SWS	1.011 KK 1 3 cp 2 SWS	1.012 Erzwiss. 1 3 cp 2 SWS			
2.Sem 33,5 cp 21,5 SWS	0,5 cp 1 SWS		3 cp 2 SWS	1.006 Recht 2 3 cp 2 SWS	6 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	1.013 Orientierungspr akt. 3 cp/ 3 Wo/ 0,5 SWS	1.014 Meth. d. Sozialen Arbeit 1 3 cp 2 SWS	1.015 Ges.wiss. 3 cp 2 SWS
3. Sem 29 cp 20,5 SWS	1 cp 1 SWS	1.003 Propäd. 2 3 cp 3 SWS	1.016 Sozialmanag. 1 3 cp 2 SWS	3 cp 4 SWS		1.009 Soziol.2 3 cp 2 SWS	1.017 Allgemein bildendes Modul 3 cp 2 SWS			7 cp/ 4 Wo. 0,5 SWS	3 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS

Cp = ECTS

4. Sem 30 cp 9 SWS	1.018 Berufsprakt. Semester 30 cp 20 Wo 9 SWS								
5. Sem. 27 cp 18 SWS	1.019 Praxisproj. 3 cp 2 SWS		1.020 Fometh. 3 cp 2 SWS	1.021 Meth. d. Soz. A. 2 3 cp 2 SWS	1.022 Soziale Arbeit 2 3 cp 2 SWS	1.023 Psych. 2 3 cp 2 SWS	1.024 Recht 3 6 cp 2 SWS	1.025 Sozialmanag. 2 3 cp 2 SWS	1.026 KK 2 3 cp 2 SWS
6. Sem. 33 cp 20 SWS	6 cp 2 SWS	1.027 VT Meth. 3 cp 2 SWS	1.028 VT A.feld. 6 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS
7. Sem 27 cp 10 SWS		3 cp 2 SWS	6 cp 4 SWS	1.029 Erzwiss. 2 3 cp 2 SWS	1.030 Ethik 3 cp 2 SWS	1.031 BA Arbeit 12 cp			

cp = ECTS

Anlage I B: Modultafel Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit

1.Sem 30,5 cp 22 SWS	1.001 Mentor. 2 cp 3 SWS	1.002 Propäd.1 3 cp 3 SWS	1.004 Soz. A. 1 9 cp 6 SWS	1.005 Recht 1 6 cp 4 SWS	1.007 Psych. 1 9 cp 6 SWS	1.008 Soziol.1 6 cp 4 SWS	1.010 Sozialpol. 6 cp 4 SWS	1.011 KK 1 6 cp 4 SWS	1.012 Erzwiss. 1 6 cp 4 SWS			
2.Sem 33,5 cp 21,5 SWS				1.006 Recht 2 6 cp 6 SWS						1.013 Orientierungspr akt. 10 cp/ 7 Wo/1 SWS	1.014 Meth. d. Soz. A. 1 6 cp 6 SWS	1.015 Ges.wiss. 6 cp 4 SWS
3. Sem 29 cp 20,5 SWS		1.003 Propäd. 2 3 cp 3 SWS	1.016 Sozialmanag. 1 3 cp 2 SWS			1.009 Soziol.2 3 cp 2 SWS	1.017 Allgemein bildendes Modul 3 cp 2 SWS					

cp = ECTS

4. Sem 30 cp 9 SWS	1.018 Berufsprakt. Semester 30 cp 20 Wo 9 SWS								
5. Sem. 27 cp 18 SWS	1.019 Praxisproj. 9 cp 4 SWS	1	1.020 Fometh. 3 cp 2 SWS	1.021 Meth. d. Soz. A. 2 6 cp 4 SWS	1.022 Soz.A. 2 6 cp 4 SWS	1.023 Psych. 2 6 cp 4 SWS	1.024 Recht 3 9 cp 4 SWS	1.025 Sozialmanag. 2 6 cp 4 SWS	1.026 KK 2 6 cp 4 SWS
6. Sem. 33 cp 20 SWS		1.027 VT Meth. 6 cp 4 SWS	1.028 VT A.feld.1 6 cp 4 SWS						
7. Sem 27 cp 10 SWS			6 cp 4 SWS	1.029 Erzwiss. 2 3 cp 2 SWS	1.030 Ethik 3 cp 2 SWS	1.031 BA Arbeit 12 cp			

cp = ECTS

P r a k t i k u m s o r d n u n g

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Praktikumsausschuss
- § 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums
- § 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums
- § 4 Praxisstellen, Anerkennungsverfahren
- § 5 Begleitung des Berufspraktischen Semesters, Ausbildungsplan
- § 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktischen Semesters
- § 7 Beurteilung der Praktikanten
- § 8 Kolloquium und Projektpräsentation
- § 9 Praktikumsabschlussarbeit
- § 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt
- § 11 Begleitung des Praxisprojektes
- § 12 Praxisprojektbericht und Projektpräsentation
- § 13 Meldung und Zulassung zum Kolloquium
- § 14 Meldung und Zulassung zur mündlichen Projektpräsentation
- § 15 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums
- § 16 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

§ 1 Praktikumsausschuss

- (1) Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe
 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
 1. drei Professoren (ferner ein Professor als stellvertretendes Mitglied),
 2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
 3. der Leiter des Praxisamtes,
 4. ein Studierender, der sich noch nicht zum Bachelor- Kolloquium gemeldet hat (ferner zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder).
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3. (1) und (2) werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

- (1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammen gefasst.
- (2) Das Berufspraktikum umfasst
 - a) ein berufspraktisches Semester im Umfang von 20 Wochen im 4. Semester und
 - b) ein Praxisprojekt im Umfang von insgesamt 270 Unterrichtsstunden im 5. und 6.Semester.
- (3) Zu Beginn des Berufspraktikums müssen
 - a) die in § 14 der Studienordnung für den Bachelor- Studiengang an der Fachhochschule Jena geforderten Praktika abgeleistet sein,
 - b) mindestens 7 bestandene Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Praxisprojekt wird mit dem Projektbericht und der Projektpräsentation abgeschlossen.
- (5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

§ 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen. Insbesondere soll das Berufspraktikum die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im Berufspraktikum sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.
- (2) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dessen Rahmen eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.

Das Praxisprojekt ist ein von der Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird.

§ 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

- (1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.
- (2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereichsrat.
- (4) Das Thüringer Kultusministerium und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jeder Zeit Auskunft über die von der Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.
- (5) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
 4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.
- (6) Die erteilte Anerkennung kann
 1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs.1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.
- (7) Auslandspraktika sind seitens der Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 20 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.
- (8) Die in Abs. 1-7 genannten Vorschriften gelten entsprechend sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 5 Begleitung des Berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

- (1) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.
- (3) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter

Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

- (4) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.
- (5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.
- (6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester am Fachbereich.
- (7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktischen Semesters

- (1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.
- (2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.
- (3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 7 Beurteilung der Praktikanten

- (1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.
- (2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs.3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Fachhochschule in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des berufspraktischen Semesters zu entsprechen, so hat die

Praxisstelle dies innerhalb der ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters der Fachhochschule mitzuteilen.

- (3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs.1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 8 Kolloquium und Projektpräsentation

- (1) Das Berufspraktikum wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:
 1. dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium)
 2. der Projektpräsentation (bestehend aus dem schriftlichen und mündlichen Teil)
- (2) Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena Anwendung.
- (3) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 und 2 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagoge (Bachelor of Arts) erfüllt.
- (4) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:
 1. einem Professor
 2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.
- (5) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

§ 9 Praktikumsabschlussarbeit

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt wird und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.
- (2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und

ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 4) nicht benotet.

§ 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt

Die Vorschriften des § 4 zur Anerkennung von Praxisstellen für das berufspraktische Semester gelten sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 11 Begleitung des Praxisprojektes

- (1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.
- (3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen dem für die Begleitveranstaltung verantwortlich Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.
- (4) Die Fachhochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.
- (5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.
- (6) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.
- (7) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 6 Monaten zulassen.
- (8) Die einmalige Wiederholung des Praxisprojektes ist zulässig, wenn sowohl der Projektbericht als auch die Projektpräsentation mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (9) Die Entscheidung über die Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 12 Projektbericht und Projektpräsentation

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Praxisprojektes gewonnenen Erfahrungen wird ein Projektbericht angefertigt, in der im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Praxisprojektes dargestellt werden und sich die Studierenden mit dem Praxisprojekt nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die projektbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.
- (2) Der Projektbericht ist ein Bestandteil der Projektpräsentation, die neben diesem schriftlichen Teil als mündliche Prüfung bewertet wird.

- (3) Der Projektbericht soll in der Regel als Gruppenarbeit –mit nicht mehr als 6 Beteiligten– vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Der Projektbericht soll einen Umfang von ca. 12 Seiten pro Studierender haben und ferner einen Teil (ca. 1-2 Seiten) umfassen, in dem die Zusammenarbeit in der Gruppe gemeinsam reflektiert wird. Der Projektbericht wird als wissenschaftliche Hausarbeit (entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bachelor- Studienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena benotet, mit Ausnahme des auf die Reflexion der Gruppenarbeit bezogenen Teiles. Die Beurteilung erfolgt durch den Lehrenden der projektbegleitenden Veranstaltung. Der Lehrende hat vor der Bewertung des Projektberichtes die schriftliche Stellungnahme eines Vertreters der Praxisstelle, in der das Praxisprojekt durchgeführt worden ist, einzuholen. In dieser hat die Praxisstelle festzustellen, ob der Studierende die Lernziele des Praxisprojektes erreicht hat.
- (4) Hinsichtlich der Wiederholung des Projektberichtes als wissenschaftliche Hausarbeit gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, wobei sich die Ersatzleistung auf ein wissenschaftliches Thema aus dem Arbeitsfeld des Praxisprojektes beziehen muss.

§ 13 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

- (1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.
- (2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.
- (3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:
 - a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Studienseesters
 - b) die Praktikumsabschlussarbeit,
 - c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs.1 und Abs. 3,
 - d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
 - e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Meldefrist versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,

3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist,

es sei denn, der Student weist nach, dass er dies nicht selbst zu vertreten hat.

- (7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§14 Meldung und Zulassung zur mündlichen Projektpräsentation

- (1) Die Projektpräsentation findet im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen statt und ist in den ersten 4 Wochen des 6. Semesters anzumelden. Wird der Projektbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt der Studierende als nicht zugelassen zum mündlichen Teil der Projektpräsentation.
- (2) Wurde der Studierenden nicht zur mündlichen Projektpräsentation zugelassen, so vereinbart der Lehrende mit dem Studierenden das Thema für einen weiteren Projektbericht im Sinne einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Wird diese Hausarbeit mit besser als „Nicht ausreichend“ bewertet, gilt der Studierende als zugelassen zur mündlichen Projektpräsentation. Kann diese nicht mehr im Rahmen der projektbegleiteten Lehrveranstaltung erfolgen, so ist eine schriftliche Ersatzleistung im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (ca. 12 Seiten) festzulegen.
- (3) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 15 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

- (1) Kolloquien werden
 - als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
 - als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.
- (2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.
- (5) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

- (7) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.
- (8) Die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (9) Eine Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist unzulässig.
- (10) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Das Protokoll zum Kolloquium darf nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

§16 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

- (1) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierendem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.
- (2) Die mündliche Projektpräsentation orientiert sich thematisch am Projektbericht.
- (3) Die mündliche Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer im Rahmen der Lehrveranstaltung organisiert. Die Teilnahme von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.
- (4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgen ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten
- (5) Die Bewertung der mündlichen Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer durchgeführt, wobei die schriftliche Stellungnahme der Praxisstelle zur Erreichung des Lernzieles des Praxisprojektes (§12) zuvor zur Kenntnis zu nehmen ist.
- (6) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Kolloquium und der bestandenen mündlichen Projektpräsentation ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.
- (7) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden
- (8) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten, deren Thema mit dem projektbegleitenden Hochschullehrer vereinbart wird.
Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.
Wird die Projektpräsentation als endgültig „nicht erfolgreich“ bewertet, ist dies dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.